



Aktenzeichen

Bearbeiter

Tel. 06341

Datum

7/181-07

Frau Mäckel

94 03 65

23.04.2018

veterinaeramt@suedliche-weinstrasse.de

Fax: 94 05 08

Kreisgruppe Südliche Weinstraße im
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.,
Herrn Vorsitzenden Klaus Walter
Zinkhohlweg 5
76889 Niederhorbach

**Schweinepestbekämpfung
Erstattung von Trichinenuntersuchungsgebühren;
Ihr mündlicher Erstattungsantrag vom 15.02.2018**

Sehr geehrter Herr Walter,

unter Bezugnahme auf o.g. Antrag darf ich Ihnen mitteilen, dass der Landkreis Südliche Weinstraße für die aktuelle Jagdsaison erneut ein positives Zeichen setzen und insbesondere die Erlegung von Frischlingen weiterhin unterstützen möchte.

Für Frischlinge, die **ab 01.04.2018 bis 31.03.2019 (gesamtes Jagdjahr 2018/2019)** erlegt werden und aufgebrochen (mit Haupt und Schwarte) nicht mehr als 25 kg wiegen, erstattet die Kreisverwaltung dem Jäger, der dies beantragt, die Trichinenuntersuchungsgebühr zurück.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten, ist je nach gewählter Variante wie folgt zu verfahren:

1. Im Falle der Trichinenprobeentnahme durch den hierzu beauftragten Jäger, muss dieser den betreffenden Tierkörper an Brust oder Bauch mit einer Wildmarke der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße kennzeichnen. Bis zum Abschluss der Trichinenuntersuchung muss sich der Wildkörper im Ganzen –wie bekannt- im Landkreis Südliche Weinstraße/Gebiet der Stadt Landau befinden und darf nicht in Teilstücke zerlegt oder verarbeitet werden.
Auf dem Wildursprungsschein ist unbedingt die Wildmarkennummer sowie zusätzlich das Gewicht des Frischlings in Kilogramm und das Wort „Erstattung“ sowie einmalig die entsprechende Bankverbindung (IBAN und BIC) zu vermerken. Weiterhin ist zwingend der Lagerungsort (Ortsgemeinde) des Tieres anzugeben.
Die Veterinärabteilung behält sich bei der Eigenbestätigung durch den beauftragten Jäger vor, diese Angaben im Rahmen von Stichprobenkontrollen, die zum Zeitpunkt der Trichinenuntersuchung durchgeführt werden, am Standort des Wildkörpers zeitnah zu überprüfen. Weiteres ist seitens des beauftragten Jägers nicht erforderlich.
2. Sofern die Trichinenprobeentnahme durch das amtliche Untersuchungspersonal des Landkreises erfolgt, ist der betreffende Tierkörper im Rahmen der Trichinenprobenentnahme vorzustellen. Der amtliche Tierarzt bzw. Fachassistent vermerkt bei jedem Wildschwein o.g. Kategorie das durch diesen geschätzte Gewicht in Kilogramm auf dem Gebührenbeleg. Nach Ablauf des 31.03.2019 reichen die Jäger die zur Rückerstattung gesammelten Belege unter

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefon- und Fax-Nummer angeben.

Dienstgebäude:
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Allgemeine Sprechzeiten:
vormittags 8.30-12.30 Uhr, donnerstags 14.00-18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau
IBAN: DE07 5485 0010 0000 0105 12 BIC: SOLADES1SUW
VR Bank Südpfalz eG in Landau
IBAN: DE45 5486 2500 0000 7861 79 BIC: GENODE61SUW
Gläubiger-ID: DE42SUW0000024336

Telefon 06341 940-0
Telefax 06341 940-500
E-Mail info@suedliche-weinstrasse.de

Bitte beachten Sie unsere weiteren Sprechzeiten für die KFZ-Zulassungsbehörde, Führerscheinstelle, Ausländerbehörde, Abteilung Bauen und Umwelt sowie das Gesundheitsamt. Diese finden Sie unter www.suedliche-weinstrasse.de.

Angabe ihrer Bankverbindung (IBAN und BIC) bei der Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft der Kreisverwaltung ein. Eine Erstattung kann in diesen Fällen jedoch nur in Höhe von 9,70 EUR (Gebühr bei Eigenentnahme durch beauftragten Jäger) vorgenommen werden.

Die Erstattung der Trichinenuntersuchungsgebühr wird in den o.g. Fällen nach Ablauf des 31.03.2019 vorgenommen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals auf die tierseuchenrechtliche Verpflichtung der Jägerschaft auf die erforderliche Schweinepestuntersuchung bei gesund erlegten Wildschweinen bis 30 kg sowie bei jedem krank erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschwein (ohne Gewichtsbeschränkung) hinweisen. Die entsprechende tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes vom 08.08.2017 ist beigelegt.

Eine Erstattung der Trichinenuntersuchungsgebühr wird nur vorgenommen, wenn die Schweinepestuntersuchung in Auftrag gegeben wurde.

Ein direkter Erlass der Trichinenuntersuchungsgebühr ist aus juristischen Gründen leider nicht möglich.

Die verstärkte Bejagung von Frischlingen ist erforderlich, weil diese als Hauptüberträger der Schweinepest gelten. Bei über 80 % der Schweinepestfeststellungen der Vergangenheit waren Frischlinge betroffen. Dies hat nach Auskunft der Veterinärabteilung seine Begründung in der oft weniger belastbaren Abwehrkraft von Jungtieren. Auch wird die Stärke der Wildschweinpopulation und damit das Risiko einer Seuchenübertragung im Wesentlichen durch die Zahl nachfolgender weiblicher Frischlinge bestimmt. Durch das Vorkommen des Afrikanischen-Schweinepest-Virus (ASP) in den osteuropäischen Ländern sowohl bei Wildschweinen als auch bei Hausschweinen besteht eine ständige Gefahrenlage des Auftretens der ASP in Rheinland-Pfalz bzw. Deutschland. Auch aus diesem Grund gilt die verstärkte Bejagung von Jungtieren als eine der wesentlichen Säulen der vorbeugenden Seuchenbekämpfung.

Wir werden dieses Schreiben auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße unter „Tierseuchenbekämpfung“, „Trichinenuntersuchung“ veröffentlichen. Hierauf kann auch aufgrund einer Verlinkung mit der Homepage der Kreisgruppe Südliche Weinstraße von dort aus zugegriffen werden.

Der Kreisjagdmeister und die Hegeringleiter werden über diese Erstattungsmöglichkeit von uns in Kenntnis gesetzt.

Der Landesjagdverband wird gebeten die übrigen Mitglieder der Kreisgruppe Südliche Weinstraße entsprechend zu informieren.

In der Hoffnung, dass diese Erstattungsmöglichkeit die Bereitschaft der Jägerschaft zur intensiven Frischlingsbejagung fördert, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Manfred Lutz
Regierungsdirektor